

§ 50h

Bestätigung für Zwecke der Entlastung von Quellensteuern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

Auf Antrag hat das Finanzamt, das für die Besteuerung eines Unternehmens der Bundesrepublik Deutschland oder einer dort gelegenen Betriebsstätte eines Unternehmens eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union im Sinne des § 50g Absatz 3 Nummer 5 oder eines Unternehmens der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Sinne des § 50g Absatz 6 Satz 2 zuständig ist, für die Entlastung von der Quellensteuer dieses Staats auf Zinsen oder Lizenzgebühren im Sinne des § 50g zu bescheinigen, dass das empfangende Unternehmen steuerlich im Inland ansässig ist oder die Betriebsstätte im Inland gelegen ist.

Autor: Dr. Lars **Rehfeld**, Rechtsanwalt/Steuerberater, Düsseldorf
 Mitherausgeber:
 RA/StB Dr. Martin **Klein**, Hengeler Mueller, Frankfurt am Main
 Dipl.-Kfm. Dr. Wolfgang **Kumpf**, Weinheim

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 50h
B. Bescheinigung für Zwecke der Entlastung von Quellensteuer

	Anm.		Anm.
I. Antragsvoraussetzungen		2. Materielle Antragsvoraussetzungen	3
1. Formelle Antragsvoraussetzungen	2	II. Rechtsfolge: Bescheinigungserteilung	4

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 50h

Schrifttum: DÖRR, Praxisfragen zur Umsetzung der Zins- und Lizenzrichtlinie in § 50g EStG, IStR 2005, 109; KESSLER/EICKER/OBSER, Die Schweiz und das Europäische Steuerrecht, IStR 2005, 658; CORDEWENER/DÖRR, Die ertragsteuerliche Behandlung von Lizenzgebühren an ausländische Lizenzgeber: Aktuelle Einflüsse des europäischen Gemeinschaftsrechts, GRUR Int. 2006, 447; DÖRR, Steueränderungsgesetz 2007: Gesetzesänderungen im Bereich der beschränkten Steuerpflicht bei verbrauchender Rechteüberlassung und bei Zins- und Lizenzgebührenzahlungen zwischen verbunden Unternehmen, IStR 2006, 583.

Grundinformation: Die Vorschrift legt fest, dass das zuständige deutsche FA auf Antrag die Ansässigkeit eines Unternehmens oder einer Betriebsstätte im Inland als Zahlungsempfänger von Zinsen oder Lizenzgebühren iSd. § 50g für Zwecke der Steuerentlastung im Quellenstaat bescheinigen muss. § 50h soll damit die Verwaltungszusammenarbeit und den Informationsaustausch im EU-Gemeinschaftsgebiet sowie mit der Schweiz bei der Durchführung der Zins- und Lizenz-Richtlinie 2003/49/EG (Richtl. des Rates über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten v. 3.6.2003, 2003/49/EG, ABl. EU 2003 Nr. L 157, 49) sicherstellen.

Rechtentwicklung:

► *EG-Amtshilfe-AnpG v. 2.12.2004* (BGBl. I 2004, 3112; BStBl. I 2004, 1150): Einführung des § 50h zusammen mit § 50g für nach dem 31.12.2003 erfolgende Zahlungen (§ 52 Abs. 59b Satz 1 idF des EG-Amtshilfe-AnpG) aus dem EU-Gemeinschaftsgebiet.

► *StÄndG 2007 v. 19.7.2006* (BGBl. I 2006, 1652; BStBl. I 2006, 432): Ausdehnung des § 50h auf aus der Schweiz als Quellenstaat nach dem 30.6.2005 erfolgende Zahlungen (§ 52 Abs. 59b Satz 2 idF des StÄndG 2007).

Bedeutung: § 50h regelt für Zwecke der Entlastung von der Quellensteuer im Verhältnis zu EU-Mitgliedstaaten und zur Schweiz den Nachweis der inländ. Ansässigkeit des Zahlungsempfängers. Eine solche Bescheinigung kann der Quellenstaat der Zinsen oder Lizenzgebühren als Voraussetzung für eine Steuerentlastung gem. Art. 1 Abs. 11 RL 2003/49/EG vorsehen. Der Ansässigkeits- bzw. Betriebsstättenstaat des Zahlungsempfängers ist nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 13 RL 2003/49/EG zur Ausstellung der Bescheinigung verpflichtet.

Verhältnis zu anderen Vorschriften: § 50g dient im Rahmen der Auslegung und Anwendung von § 50h als Bezugsnorm für die Definition einzelner Rechtsbegriffe (s. Anm. 2, 3). Darüber hinaus gibt es keine Überschneidungen zwischen den Vorschriften, da § 50g die Quellensteuerfreistellung im Inland behandelt, während die Bestätigung gem. § 50h die Quellensteuerfreistellung durch einen anderen EU-Mitgliedstaat oder die Schweiz verfahrensrechtl. flankiert.

**B. Bescheinigung für Zwecke der Entlastung von
Quellensteuer**
I. Antragsvoraussetzungen
1. Formelle Antragsvoraussetzungen

2

Antragsbefugnis: Der Antragsteller muss als inländ. Unternehmen (s. Nr. 1 Buchst. c Anl. 3 zu § 50g) oder als inländ. Betriebsstätte (s. § 50g Anm. 16) Empfänger von Zins- oder Lizenzgebühreuzahlungen eines Unternehmens im EU-Gebiet iSd. § 50g Abs. 3 Nr. 5 oder der Schweiz iSd. § 50g Abs. 6 Satz 2 (s. § 50g Anm. 14, 21) sein. Über den Wortlaut des § 50h hinaus ist uE auch die inländ. Muttergesellschaft einer ausländ. Betriebsstätte oder Tochtergesellschaft im EU-Gebiet oder der Schweiz in sog. Dreiecksfällen vergleichbar mit § 50g Abs. 3 Nr. 5 Buchst. b Satz 1 Doppelbuchst. cc antragsbefugt, da Art. 3 Buchst. b RL 2003/49/EG es zulässt, dass Beteiligungen auch in sog. Dreiecksfällen zwischen Unternehmen bestehen können, die in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind (s. § 50g Anm. 20).

Beispiel: Eine deutsche Muttergesellschaft ist Alleingesellschafterin von Tochtergesellschaften in der Schweiz und im EU-Gebiet. Die schweizerische Tochtergesellschaft vergibt Darlehen und Lizenzen an die übrigen EU-Tochtergesellschaften des Konzerns. In diesem Fall kann die FinVerw. in den Ansässigkeitsstaaten der EU-Tochtergesellschaften nicht nur eine Bestätigung über die Ansässigkeit der schweizerischen Tochtergesellschaft als Zahlungsgläubiger, sondern auch eine Bestätigung über die Ansässigkeit der deutschen Muttergesellschaft verlangen, da diese das gesellschaftsrechtl. Bindeglied zwischen den Tochtergesellschaften ist und damit eine Quellensteuerentlastung von Zinsen und Lizenzgebühren auf Basis von Art. 3 Buchst. b RL 2003/49/EG tatbestandlich erst ermöglicht. Demzufolge obliegt es uE der deutschen FinVerw., in solchen Fällen über den Wortlaut der Vorschrift hinaus eine Bescheinigung iSv. § 50h auszustellen, da dem Zahlungsgläubiger sonst die Quellensteuerentlastung versagt werden könnte.

Antragstellung beim zuständigen Finanzamt:

- ▶ *Körperschaften:* GeschäftsleitungsFA (§ 20 AO),
- ▶ *Betriebsstätten:* BetriebsFA (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 AO).

Inhalt des Antrags: Der Antrag kann formlos gestellt werden. Da die inhaltlichen Nachweisanforderungen vom Quellenstaat abhängen, stellt dieser regelmäßig einen Vordruck zur Verfügung. Eine Übersetzung ausländ. Vordrucke kann nur dann vom FA gefordert werden, wenn es sich um längere Texte in einer weniger gängigen Fremdsprache handelt (vgl. OFD Frankfurt am Main v. 20.12.2010 – S-1301 A - 86 - St 58, nv.).

2. Materielle Antragsvoraussetzungen

3

Ansässigkeit der Zahlungsempfängerin im Inland: Der Begriff der Ansässigkeit ist für Unternehmen in § 50g Abs. 3 Nr. 5 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 2 definiert (s. § 50g Anm. 14). Die Belegenheit der Betriebsstätte richtet sich nach § 50g Abs. 3 Nr. 5 Satz 1 Buchst. c (s. § 50g Anm. 16).

Steuerfreiheit: Eine abkommensrechtl. Doppelansässigkeit mit vorrangiger Ansässigkeit in einem Staat außerhalb des EU-Gebiets und der Schweiz nach der

sog. Tie-Breaker-Regel des DBA ist nicht ausreichend. Eine Prüfung der tatsächlichen Besteuerung der Zinsen oder Lizenzgebühren im Inland erfolgt nach dem Wortlaut des § 50h und in Übereinstimmung mit Art. 1 Abs. 13 Buchst. a RL 2003/49/EG, genauso wie die Zuordnung der Forderung im Inland, nicht. Lediglich die allgemeine KStPflcht des Zahlungsempfängers im Inland gem. § 50g Abs. 3 Nr. 5 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc iVm. Anl. 3 zu § 50g Nr. 2 wird vom zuständigen FA bescheinigt (s. § 50g Anm. 14).

4

II. Rechtsfolge: Bescheinigungserteilung

Bei Vorliegen der formellen und materiellen Voraussetzungen ist die Bescheinigung vom FA zu erteilen. Bei Ablehnung des Antrags ist nach erfolglosem Einspruch eine Verpflichtungsklage einzulegen. Eine Verpflichtungsklage ist auch bei einer Ablehnung in „Dreiecksfällen“ einschlägig (s. Anm. 2).